

Gemeinde Langenargen  
Bodenseekreis

# **Betriebsatzung für den Eigenbetrieb "Kommunale Dienste"**

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes für die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) in der Fassung vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb "Kommunale Dienste" vom 14.12.2009, zuletzt geändert am 27.02.2023, beschlossen:

## **§ 1**

### **Bezeichnung des Eigenbetriebs**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kommunale Dienste Langenargen“.
- (2) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz geführt.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Eigenbetriebs**

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Erbringung kommunaler Dienstleistungen im Zusammenhang mit Energieversorgung, Energiegewinnung und Verkehr.
- (2) Der Eigenbetrieb verwaltet die Beteiligungen der Gemeinde Langenargen an der Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG und der Energiegenossenschaft Bodensee eG.
- (3) Der Eigenbetrieb darf alle den Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben.
- (4) Gegenstand des Eigenbetriebs ist in einem weiteren Betriebszweig der Bereich Telekommunikation/Breitbandverkabelung.

## **§ 3**

### **Zuständigkeiten**

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Die nach der Hauptsatzung der Gemeinde Langenargen bestehenden beschließenden Ausschüsse treten an die Stelle des beschließenden Betriebsausschusses. Sie entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche unter Beachtung von § 8 EigBG.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat oder die beschließenden Ausschüsse zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge

sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

#### **§ 4**

##### **Stammkapital, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 420.000 € festgesetzt.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB).

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

##### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.